



Verordnung zum Schutze des Landschaftsbestandteiles »Streuobstbestände von Linden-Leihgestern« (Kreis Giessen, Städte Linden und Pohlheim) vom 1. 11. 1993

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I, S. 429), wird, nachdem dem nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I, S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I, S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit dem Träger der Regionalplanung und mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die »Streuobstbestände von Linden-Leihgestern« werden nach näherer Maßgabe des Abs. 2 zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er hat eine Größe von 45,0670 ha.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt in der Stadt Linden, Gemarkung Leihgestern sowie der Stadt Pohlheim, Gemarkung Watenborn-Steinberg auf folgenden Fluren die Flurstücke:
Stadt Linden, Gemarkung Leihgestern, Flur 6 Parzellen 127, 128 teilweise, 130 bis 151; Flur 10 Parzellen 1, 3/1, 3/2, 4 bis 23, 25 bis 37, 49 bis 56, 57 teilweise, 60 teilweise, 73, 74, 75 teilweise, 76 teilweise; Flur 11 Parzellen 1, 2/1, 4, 10/1, 10/2, 10/3, 11/1, 11/2, 12, 13, 14/1, 14/2, 15 bis 23, 24/1, 24/2, 25/1, 25/2, 26 bis 28, 56 bis 60, 61/1, 61/2, 62 bis 65, 246 bis 256, 257/1, 257/2, 258, 259, 260/1, 262, 263, 264/1, 264/2, 265, 266, 293 bis 300, 301/1, 301/2, 301/3, 302, 303, 304/1, 304/2, 305 bis 312, 313/1, 313/2, 314/1, 316, 317, 318/1, 318/2, 319 bis 322, 629/2, 530 teilweise, 531, 532 teilweise, 533, 534/1 teilweise, 536, 537, 542 teilweise, 556/3 teilweise, 565, 571/1 teilweise, 664 bis 682; Flur 12 Parzellen 36, 37/2, 38 bis 44, 45/1, 46/1, 47/1, 47/2, 48 bis 50, 51/1, 51/2, 52 bis 55, 299/3 teilweise, 301, 516 teilweise, 538 bis 555, 556 teilweise, 557 bis 565, 566/1, 566/2, 567 bis 571, 578 teilweise; Flur 18 Parzelle 547/1 teilweise; Flur 19 Parzellen 1, 27 bis 31, 40 teilweise, 44 teilweise, 60 teilweise, 65 teilweise, 66, 70 teilweise, 119 bis 136, 138 bis 148. Stadt Pohlheim, Gemarkung Watenborn-Steinberg, Flur 21 Parzelle 38 teilweise.
- (3) Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um Streuobstbestände am südöstlichen Ortsrand von Linden-Leihgestern. Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles innerhalb der unter Abs. 2 bezeichneten Flächen ist der beigefügten Karte (Maßstab 1:10000) zu entnehmen.
- (4) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den dort vorkommenden Obstbaumbestand zu schützen sowie ihn als für den Naturhaushalt der umliegenden Landschaft bedeutungsvollen Biotop zu erhalten.

§ 3

- (1) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles ist verboten.
- (2) Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.
- (3) Handlungen im Sinne von Abs. 2 sind:
 1. Teile des geschützten Landschaftsbestandteiles wegzunehmen, abzuschlagen oder ihn in anderer Weise zu beschädigen;
 2. im geschützten Landschaftsbestandteil Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 3. die Lebensfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles zu beeinträchtigen.

§ 4

Keiner Genehmigung bedürfen:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im seitherigen Umfang und in der seitherigen Art mit den in § 3 genannten Einschränkungen;
2. die Entnahme von abgestorbenen Obstbäumen und die Anpflanzung von Hochstammobstbäumen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
3. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragte im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Teile des geschützten Landschaftsbestandteiles wegnimmt, abschlägt oder ihn in anderer Weise schädigt;
2. in dem geschützten Landschaftsbestandteil Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
3. die Lebensfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles beeinträchtigt.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen (Gießener Allgemeine und Gießener Anzeiger) des Landkreises Giessen in Kraft.

Giessen, den 1. 11. 1993

Der Kreisausschuß des Landkreises Giessen
- Untere Naturschutzbehörde -
Veit, Landrat
Schmied, Hauptamtl. Kreisbeigeordneter

Der Kreisausschuß des Landkreises Giessen
- Untere Naturschutzbehörde -
Veit, Landrat
Schmied, Hauptamtl. Kreisbeigeordneter



Übersichtskarte
Maßstab 1 : 10000
Bestandteil der Verordnung vom 1. 11. 1993 zum Schutze des Landschaftsbestandteiles »Streuobstbestände von Linden-Leihgestern«.

Die Verordnung zum geplanten geschützten Landschaftsbestandteil »Streuobstbestände von Linden-Leihgestern« wurde vom Regierungspräsidium Giessen mit Verfügung vom 6. Oktober 1993 - AZ: 73-R 21.4.1 Gie - wie folgt genehmigt:

Der von Ihnen mit Bezugsbericht vorgelegte Verordnungsentwurf wird nach § 16 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes von mir mit Änderungen genehmigt. Die Änderungen werden im folgenden aufgelistet. Abweichungen von dem genehmigten Entwurf bedürfen einer erneuten Vorlage und Genehmigung.

Die Änderungen wurden in den Verordnungsentwurf eingearbeitet.

Offenlegungsvermerk

Die in § 1 Abs. 3 der Verordnung bezeichnete Karte liegt zusätzlich zum Abdruck dieser öffentlichen Bekanntmachung in der Zeit vom 21. 3. 94 bis 29. 3. 94 während der Dienststunden (arbeitstäglich montags bis donnerstags von 9-12.15 Uhr und 14.00-15.30 Uhr sowie freitags von 8.00-12.30 Uhr) in der Kreisverwaltung Giessen, Ostanlage 41, 35390 Giessen, Haus C, Zimmer 260, zu dermanns Einsicht aus.